

**Anpassung des kantonalen Verwaltungsverfahrensrechts an übergeordnetes Recht;
Änderung eines Erlasses aus dem Zuständigkeitsbereich der Sicherheitsdirektion
(Totalrevision Kantonale Sprengstoffverordnung)**

(vom 15. Dezember 2010)

Der Regierungsrat beschliesst:

- I. Es wird eine Kantonale Sprengstoffverordnung erlassen.
- II. Die Verordnung über den Vollzug des Sprengstoffrechts des Bundes vom 10. Dezember 1980 wird aufgehoben.
- III. Die neue Verordnung und die Aufhebung der bisherigen Verordnung treten am 1. März 2011 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.
- IV. Gegen die neue Verordnung und die Aufhebung der bisherigen Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- V. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnung und der Begründung im Amtsblatt.
- VI. Mitteilung an die Direktion der Justiz und des Innern, die Volkswirtschaftsdirektion und die Sicherheitsdirektion.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Hollenstein

Der Staatsschreiber:
Husi

**Verordnung
über den Vollzug des Sprengstoffrechts des Bundes
(Aufhebung vom 15. Dezember 2010)**

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über den Vollzug des Sprengstoffrechts des Bundes vom 10. Dezember 1980 wird aufgehoben.

Kantonale Sprengstoffverordnung (KSprstV)

(vom 15. Dezember 2010)

Der Regierungsrat beschliesst:

- § 1. Die Kantonspolizei vollzieht das Bundesgesetz vom 25. März 1977 über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz; SprstG) und die Verordnung vom 27. November 2000 über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffverordnung; SprstV). Abweichende Regelungen dieser Verordnung bleiben vorbehalten. Vollzug im Allgemeinen
- § 2. Das kantonale Feuerpolizeirecht bleibt vorbehalten. Feuerpolizeirecht
- § 3. Der Vollzug der Bestimmungen über pyrotechnische Gegenstände für Vergnügungszwecke obliegt der Feuerpolizei. Pyrotechnische Gegenstände für Vergnügungszwecke
- § 4. Soweit die Prüfungen zur Erlangung des Ausweises für die Verwendung von Sprengmitteln und pyrotechnischen Gegenständen nicht durch Organisationen der Wirtschaft erfolgen, obliegen sie dem Wissenschaftlichen Dienst der Stadtpolizei Zürich. Prüfungen (Art. 14 Abs. 4 SprstG)
- § 5. Fabrikationsbetriebe für Sprengmittel und pyrotechnische Gegenstände, einschliesslich Herstellerlager, die sich auf dem Betriebsareal befinden, werden wie folgt überwacht:
- a. im Bereich des Brandschutzes durch die Kantonale Feuerpolizei,
 - b. in den übrigen Bereichen durch das Amt für Wirtschaft und Arbeit.
- Fabrikationsbetriebe und Herstellerlager (Art. 18 SprstG)
- § 6. Im Bereich des Arbeitnehmerschutzes werden die Betriebe und Unternehmen vom Amt für Wirtschaft und Arbeit überwacht. Dieses arbeitet dabei mit der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt zusammen. Arbeitnehmerschutz (Art. 23 SprstG)
- § 7. Die für Ausbildungskurse und Prüfungen erforderlichen Zuverlässigkeitsbescheinigungen werden von der Kantonspolizei oder den Stadtpolizeien von Zürich und Winterthur ausgestellt. Zuverlässigkeitsbescheinigungen (Art. 55 Abs. 1 SprstV)
- § 8. ¹ Die Verwendung von Schiesspulver für die Feier historischer Anlässe und für ähnliche Bräuche bedarf einer Bewilligung der Polizeibehörde der Gemeinde. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn Gewähr für fachgemässe Verwendung besteht. Historische Anlässe (Art. 15 Abs. 5 SprstG)
- ² Die Gemeinden können die Verwendung in ihren Polizeiverordnungen allgemein verbieten.

- Rückgabe und Vernichtung von Sprengmitteln (Art. 26 SprstG) § 9. Sprengmittel, die in ihrer Wirkungsweise, Brauchbarkeit oder Beständigkeit mangelhaft sind, sind dem Verkäufer zurückzugeben oder dem nächsten Polizeiposten abzuliefern.
- Strafverfolgung § 10. Die Strafverfolgung von Übertretungen des Sprengstoffrechts des Bundes obliegt den Statthalterämtern.

Begründung

A. Allgemeines

Am 1. Juli 2010 ist das Gesetz über die Anpassung des kantonalen Verwaltungsverfahrenrechts (Vorlage 4600) in Kraft getreten. Mit RRB Nr. 823/2010 wurden auf diesen Zeitpunkt 15 Verordnungen aus dem Zuständigkeitsbereich der Sicherheitsdirektion angepasst. Eine Verordnung wurde aufgehoben. Wie in der Begründung zu diesem Beschluss festgehalten wurde, standen einzelne Verordnungen zum damaligen Zeitpunkt noch in Überarbeitung. Dabei wurde aus dem Bereich der Kantonspolizei unter anderem auf die Kantonale Sprengstoffverordnung vom 10. Dezember 1980 (LS 552.5) hingewiesen. Bei dieser Verordnung erfolgt eine formelle Totalrevision. Dabei wird die Zuständigkeit für den allgemeinen Vollzug der Verordnung von der Sicherheitsdirektion auf die Kantonspolizei übertragen. Die weiteren bisherigen Aufgaben von Behörden und Amtsstellen erfahren mit der Totalrevision keine Änderung. Im Rahmen der Totalrevision werden zudem überflüssige Bestimmungen der bisherigen Verordnung weggelassen und es erfolgen verschiedene Anpassungen bei den Verweisungen auf das übergeordnete Bundesrecht.

Die neue Verordnung ist auf den 1. März 2011 in Kraft zu setzen.

Aus der Totalrevision ergeben sich keine Mehrkosten.

B. Zur neuen Verordnung

Die bisherige Kantonale Sprengstoffverordnung vom 10. Dezember 1980 ist in verschiedenen Punkten formell anzupassen. Unter anderem ist ein Teil der Verweisungen in den Marginalien auf das Bundesrecht anzupassen. Aufgrund der Zahl der angepassten Bestimmungen wird die Gelegenheit benützt, eine formelle Totalrevision vorzunehmen. Materiell wird die bisherige Regelung übernommen. Die neue Verordnung weist 10 anstelle der bisherigen 13 Paragraphen auf. Nachfolgend wird zu den neuen Paragraphen in Klammern die Regelung gemäss bisheriger Verordnung aufgeführt:

§ 1 (§ 2), § 2 (§ 3), § 3 (§ 4), § 4 (§ 5), § 5 (§ 6), § 6 (§ 7), § 7 (§ 8), § 8 (§ 9), § 9 (§ 10), § 10 (§ 12).

Gegenüber der bisherigen Verordnung erfolgen folgende Anpassungen:

Der Titel der Verordnung wird auf die bisherige Kurzbezeichnung beschränkt. Zudem wird eine Abkürzung eingeführt. Der Regelungsbereich der bisherigen §§ 1, 4 Abs. 2 sowie 11 entfällt. Hier handelte es sich um überflüssige Bestimmungen. In den §§ 4–9 werden bei den Marginalien die Verweisungen auf das massgebliche Bundesrecht bereinigt (Aufführen der geltenden Bestimmungen, Verwendung der Abkürzung der Bundeserlasse). Zudem erfolgen terminologische Anpassungen an das Bundesrecht bzw. präzisere Formulierungen. In § 10 wird mit Blick auf die neue Schweizerische Strafprozessordnung eine Verweisung auf die bisherige kantonale Strafprozessordnung gestrichen.